



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0052-21-13  
= RSS-E 55/21

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.12.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Gerold Holzer Ing. Michael Selb Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles *(anonymisiert)* aus der Privat-Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung „TOP EXKLUSIV“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche auch eine Privat-Haftpflichtversicherung umfasst. Vereinbart sind die ABHTE 2019, welche auszugsweise lauten:

*Artikel 27*

*Welche Gefahren sind versichert?*

*Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit,(...)*

*12. Deckungserweiterungen und ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Versicherungssumme: (...)*

#### *d) Tätigkeitsschäden*

*In Erweiterung des Art. 32 Pkt. 6.2 fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.(...)*

#### *Artikel 32*

*Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?*

*6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an (...)*

*6.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;*

*6.3. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.(...)*“

Die Antragstellerin meldete am 10.4.2021 folgenden Schaden zur Nr. (*anonymisiert*):

Sie habe bei einem Besuch im Haus des C(*anonymisiert*) eine Fliegengittertüre offen gelassen und dann den Schalter für die Raffstores betätigt. Der sich absenkende Raffstore blieb an der offenen Fliegengittertüre hängen und wurde dabei beschädigt. C(*anonymisiert*) hat einen Kostenvoranschlag der J(*anonymisiert*) GmbH über € 778,80 eingeholt. Die Antragstellerin forderte von der Antragsgegnerin die „Freigabe des Kostenvoranschlages“.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 3.5.2021 die Deckung ab. Sie berief sich dabei inhaltlich auf Art. 32, Pkt. 6.2. ABHTE 2019. Sie lehnte daher auch die Abwehr der Forderung ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 4.5.2021, mit welchem die „Freigabe des Kostenvoranschlages“ begehrt wurde. Der genannte Ausschluss sei auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 25.6.2021 wie folgt Stellung:

*„(...) Leider ist es bei der in der Ablehnung vom 03.05.2021 angeführten Begründung zu einem Fehler gekommen.*

*Es handelt sich in diesem Schadenfall nicht um bewegliche Sachen, sondern um unbewegliche, da ein Versetzen von einer Stelle zu einer anderen ohne Verletzung der Substanz nicht mehr möglich ist. Vertraglich sind jedoch Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.*

*Wir bedauern diesen Fehler und die daraus entstandene Verwirrung, können jedoch von unserer grundsätzlich ablehnenden Position nicht abweichen.(...)*“

## Rechtlich folgt:

Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden.

Die Antragstellerin begehrt die „Freigabe des Kostenvoranschlages“. Im Ergebnis kommt dies dem Begehren gleich, dem Geschädigten den Schaden zu bezahlen. Ein derartiger Anspruch steht der Antragstellerin jedoch nicht zu, da es im Rahmen des einheitlichen Deckungsanspruches grundsätzlich dem Versicherer obliegt, zu beurteilen, ob ein an ihn herangetragenener Anspruch gerechtfertigt ist (und daher bezahlt werden muss) oder nicht (und daher abzuwehren ist).

Der Schlichtungsantrag kann jedoch auch in der Weise gedeutet werden, dass die Frage geklärt werden soll, ob die Argumentation der Antragsgegnerin, wonach der gegenständliche Versicherungsfall nicht unter Deckung aus der Privathaftpflichtversicherung fällt, überprüft werden soll. Daher war der Antrag gemäß Pkt. 4.6.4. der Satzung dahingehend umzudeuten, dass aus Sicht der Antragstellerin der Antragsgegnerin die Deckung des Schadenfalles empfohlen werden sollte.

Aus den zitierten Bestimmungen des Art 32 ABHTE 2019 ist grundsätzlich abzuleiten, dass der Versicherer grundsätzlich sogenannte Tätigkeitsschäden, sowohl an beweglichen als auch an unbeweglichen Sachen, vom Versicherungsschutz ausschließen will. Der Tätigkeitsausschluss wird jedoch in Art 27 Z 12 lit d für bestimmte Schäden an beweglichen Sachen abbedungen.

Daher ist in einer ersten Ebene zu prüfen, ob ein Schaden an einem Raffstore ein Schaden an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache ist.

Gemäß § 294 ABGB ist unter Zugehör dasjenige zu verstehen, was mit einer Sache (im Sinne des ABGB) *in fortdauernder Verbindung gesetzt wird. Dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, solange er von derselben nicht abgesondert ist, sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann oder die das Gesetz oder der Eigentümer zum dauernden Gebrauch der Hauptsache bestimmt hat*". Unter "Zugehör" versteht das ABGB die Bestandteile einer zusammengesetzten Sache und Nebensachen, die einer Hauptsache dienen. Die Nebensachen werden auch Zubehör genannt. Gemäß § 294 ABGB sind beim Zugehör neben dem Zuwachs Zubehör im engeren Sinn und Bestandteile zu unterscheiden. Bestandteile und Zubehör teilen grundsätzlich das Schicksal der Hauptsache.

Bestandteile können selbständig oder unselbständig sein. Ein unselbständiger Bestandteil liegt dann vor, wenn die Verbindung mit der Hauptsache so eng ist, dass er von dieser tatsächlich nicht oder nur unter einer unwirtschaftlichen Vorgangsweise abgesondert werden könnte. Unselbständige Bestandteile sind solche Sachen, die in einer solchen Verbindung mit der Hauptsache stehen, dass ihre Abtrennung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Unselbständige Bestandteile sind insbesondere auch Waschbecken, die mit der Wand verbunden sind, WC- Anlagen, das gekachelte Bad, ferner Armaturen, aufgemauerte Kachelöfen, eingebaute Wandschränke, an der Mauer befestigte Wandvertäfelungen sowie Einrichtungsgegenstände, die den räumlichen Verhältnissen ihres Aufstellungsortes so angepasst sind, dass sie anderswo nicht verwendbar sind (z.B. Einbauküchen, Vorzimmerwände etc.). Selbständige Bestandteile lassen sich hingegen tatsächlich und wirtschaftlich von der Restsache trennen (vgl u.a. *Helmich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 294 Rz 1 ff. (Stand 1.7.2018, rdb.at)).

Im Ergebnis ist der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass es sich bei einem Raffstore um einen Bestandteil der unbeweglichen Sache „Haus“ handelt, da Raffstores typischerweise an die jeweiligen Gegebenheiten des Fensters oder der Türe angepasst werden und nicht ohne Substanzverletzung für andere Fenster oder Türen Verwendung finden. Auch wenn sie für sie sich genommen beweglich sind, bleiben sie damit im rechtlichen Sinne Teile einer unbeweglichen Sache.

Da aber der Raffstore durch die Betätigung des Schalters unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit geworden ist, ist der Ausschlussstatbestand des Art 32, Pkt. 6.3. ABHTE 2019 erfüllt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 22. Dezember 2021**